

An den Landrat

Glarus, 8. Januar 2021

Bericht zur Corona-Pandemie-Vorlage; Covid-19-Kulturverordnung: Speisung des kantonalen Unterstützungsfonds für Kulturunternehmen mit 200'000 Franken

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Spezialkommission Corona behandelte das obgenannte Geschäft an der Sitzung vom 8. Januar 2021 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Luca Rimini, Näfels

Mitglieder: LR Toni Gisler, Linthal
LR Gaby Meier Jud, Niederurnen
LR Samuel Zingg, Mollis
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen
LR Barbara Rhyner, Elm
LR Ruedi Schwitter, Näfels
LR Roland Goethe, Glarus
LR Sarah Küng, Glarus
LR Thomas Tschudi, Näfels

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Benjamin Mühlemann, Landesstatthalter, Vorsteher Departement Bildung und Kultur
Fritz Rigendinger, Hauptabteilungsleiter Kultur
Christoph Zimmermann, Departementssekretär DBK

Das Sitzungsprotokoll wurde von Christoph Zimmermann geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag Covid-19-Kulturverordnung: Speisung des kantonalen Unterstützungsfonds für Kulturunternehmen mit 200'000 Franken vom 24. November 2020

1. Grundsätzliches

Die Kommission liess sich von Landesstatthalter Benjamin Mühlemann kurz in die Vorlage einführen. Im Wesentlichen gehe es im neuen Jahr um die Fortführung der Unterstützung des Kulturbereiches in einer zweiten Phase, welche die erste Phase von März bis November 2020 nun ergänze. Wie bisher seien Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende und Kulturunternehmungen vorgesehen. Neu würden zusätzlich auch Transformationsprojekte von Kulturunternehmungen unterstützt. Vom tatsächlich anrechenbaren Schaden sei weiterhin 80% zur Entschädigung vorgesehen. Die entsprechende Finanzierung übernehme der Bund zur Hälfte, der Kanton habe wie bisher die andere Hälfte selbst zu tragen. Der Vollzug erfolge durch den Kanton, im Unterschied zu weiteren Entschädigungen an Laienorganisationen und zur Nothilfe, welche über nationale Verbände ausgerichtet würden. Gestützt auf die Erfahrungen der ersten Phase schätze der Regierungsrat den Bedarf für die nun laufende zweite Phase auf insgesamt 400'000 Franken, wovon der Kanton die Hälfte zu übernehmen habe.

2. Eintreten

In der Kommission war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Es wurde allerdings moniert, Bericht und Antrag des Regierungsrats seien eher kurz geraten und es fehle an ergänzenden Unterlagen.

3. Detailberatung

Im Rahmen der lebhaften Diskussion der Vorlage wurde vorab die Frage aufgeworfen, weshalb der Regierungsrat nicht den gemäss Verteilschlüssel maximal möglichen Bundesbetrag über 250'000 Franken als Ausgangsbasis genommen habe. Von Seiten des Departements wurde hierzu darauf hingewiesen, dass gemäss den aktuellen Schätzungen ein höherer Betrag nicht erforderlich sei. Die Kommission liess sich vom Departement anhand von einigen Beispielen die Methodik der Bemessung des anrechenbaren Schadens erläutern. Insbesondere interessierte dabei die in der ersten Phase feststellbare Differenz von geltend gemachtem Schaden im Verhältnis zur Schädigung, wie sie für die Bemessung der Entschädigungssumme angerechnet werden kann. Die Gründe dafür liegen einerseits in der zum Teil anspruchsvollen Abgrenzung des Kulturbereichs von Tätigkeiten in den Bereichen Gastronomie, Handel und Verkauf oder Ausbildung und Unterricht oder auch von reiner Unterhaltung. Für die Gesuchsteller war nicht einfach erkennbar, welcher Teil unter den Titel Kultur fallen kann und was aber nicht dazu gezählt werden darf. Zudem sind verschiedene Vollzugsregeln erst von der mitwirkenden eidgenössischen Finanzkontrolle vorgegeben worden oder im Rahmen des Austausches zwischen der Konferenz der schweizerischen Kulturbeauftragten (KBK) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) mit der Zeit entstanden. Ein landesweit vorgegebenes Formular berücksichtigt die Subsidiarität der Leistungen für die Kultur. Entsprechend waren mögliche EO-Leistungen oder Entschädigungen für Kurzarbeit mit einzubeziehen, respektive einstweilen provisorisch abzuschätzen. Diese anspruchsvolle Ausgangslage hat massgeblich zur Diskrepanz zwischen angemeldeter Schadenssumme und den tatsächlich erbrachten Leistungen beigetragen.

Die Frage nach der Möglichkeit der Rückforderung von zu viel ausbezahlten Beiträgen wurde von der Verwaltung mit dem Hinweis beantwortet, dass grundsätzlich die Vermeidung von zu hohen Zahlungen anvisiert wird, weshalb daher häufig erst provisorisch verfügt und ausbezahlt wird. Daher sei es bisher erst in einem Fall zu einer Überentschädigung gekommen, welche nun über eine spätere Verrechnung korrigiert oder zurückgefordert werde. Weiter hat sich die Frage gestellt, weshalb nicht wie bei der Härtefallunterstützung der Bruttobetrag des gesamten Volumens über 400'000 Franken beantragt worden sei. Von Seiten des Departements wurde dazu festgehalten, dass diese beiden Geschäfte nicht direkt vergleichbar sind. Der Bund überweist im Unterschied zu den Härtefällen seinen Anteil im Bereich Kultur vorab

direkt an den Kanton, weshalb keine entsprechende Bevorschussung zulasten der Kantonsrechnung nötig ist. Daher besteht diesbezüglich keine Veranlassung zu einer Bruttobetachtung. Der Regierungsrat habe aber im Sinne des Bruttoprinzips die erste Einlage über 150'000 Franken im Frühjahr 2020 mit der zusätzlichen Einlage über nun 200'000 Franken als Ganzes betrachtet, was die Zuständigkeit des Landrats begründe. Abschliessend hielt der Departementsvorsteher auf eine entsprechende Frage fest, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass der Fonds um weitere 50'000 Franken geäuftet werden müsse, wenn wider Erwarten eine noch stärkere Unterstützung nötig werde. Die Vereinbarung mit dem Bund lasse eine solche Ergänzung grundsätzlich zu. Eine Berichterstattung über den Verlauf der Unterstützung von Kulturschaffenden und Kulturunternehmen ist dem Landrat gegenüber grundsätzlich für die zweite Hälfte des Jahres und im Rahmen der geplanten umfassenden regierungsrätlichen Rückschau auf die Pandemie vorgesehen.

Die Kommission stimmte dem Antrag nach erfolgter Beratung einstimmig und unverändert zu.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat der regierungsrätlichen Vorlage unverändert zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Spezialkommission
Corona**



Luca Rimini
Kommissionspräsident